Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Synopse der Anregungen und Bedenken
Beteiligte Nr. 3000 – 3111 (Verkehr/Leitungen/Energie/Wirtschaftsförderung)

Inhaltsverzeichnis

V-3001-2017-10-02 NEW AG (ehemals Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG (NVV-AG) 2
V-3004-2017-08-31 Eisenbahn-Bundesamt 2
V-3008-2017-10-09 DB Immobilien 3
V-3009-2017-09-28 Straßen NRW 6
V-3013-2016-10-17 Flughafen Düsseldorf GmbH 9
V-3013-2017-09-27 Flughafen Düsseldorf GmbH 12
V-3017-2017-08-30 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 13
V-3010-2017-09-26 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt 19
V-3101-2017-08-21 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 21
V-3101-2017-10-04 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 28
V-3101-2017-10-26 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 30
V-3107-2017-08-09 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH 32
V-3111-2017-10-09 Bayer Real Estate GmbH 39
V-3103-2017-10-25 GASCADE Gastransport GmbH 41

Abs.	Stellungnahme		Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)
	V-3001-2017-10-02 **NEW AG (ehemals Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG (NVV-AG)** Dokument 354389/2017	**Hinweise:** Es ging seitens des Beteiligten NEW keine Stellungnahme ein, wohl aber eine Stellungnahme der NEW RE GmbH zusammen mit zwei anderen Akteuren. Diese steht unter V-2425-2017-10-02 Sofern sich die NEW diese vor der Erörterung zu eigen macht und dies in der Erörterung erklärt, kann diese insoweit auch entsprechend mit erörtert werden. Für den Text und die entsprechende regionalplanerische Bewertung siehe jedoch V-2425-2017-10-02. Daraus ergibt sich auch, unter welchen Kürzeln die Stgn. erörtert wird.	
01	*(Siehe Hinweise)*		

	V-3004-2017-08-31 **Eisenbahn-Bundesamt** Dokument 314401/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf, Förmliche 3. Beteiligung gem. §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG Bezug: Ihr Schreiben vom 21.07.2017, Az.: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124 Sehr geehrte Damen und Herren, in der o.g. Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3004-2017-08-31 **Eisenbahn-Bundesamt** Dokument 314401/2017	**Hinweise:** ➔	
	Mit freundlichen Grüßen		

	V-3008-2017-10-09 **DB Immobilien** Dokument 369847/2017	**Hinweise:** ➔	
01	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG,. der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange: Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen haben wir folgende Anmerkungen: 3.2.1. G2 Die DB Netz AG, Standort Düsseldorf, begrüßt das Vorhaben, die Baulandentwicklung vorrangig an Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV's zu betreiben - aus dem Inhalt des Erläuterungsberichtes zum Regionalplan geht hervor, dass auch der SPNV gemeint ist. Die Erweiterbarkeit der Eisenbahnbetriebsanlagen muss dabei gewahrt bleiben wie die Ergänzung zusätzlicher Gleise oder die Verlängerung von Bahnhofsgleisen. Entsprechende Lärmschutzmaßnahmen, die auch diese Entwicklung berücksichtigen, sind auf Kosten des Flächenentwicklers vorzusehen.		Kap. 3.2.1-G2
02	Die DB Netz AG, Standort Düsseldorf, begrüßte es auch, wenn nicht schienengebundene Verkehrsmittel des ÖPNV's, die eine sinnvolle und stark nachgefragte Ergänzung des Schienennetzes darstellen, auf eine hohe infrastrukturelle Qualität gehievt würden. Zu nennen wären hier als Beispiel die Buslinien SB50, 780, 782 und 785 (Führung weitestgehend unabhängig vom IV durch abgetrennte Bustrassen oder Führung auf besonderen Bahnkörpern der Straßenbahn im Stadtgebiet Düsseldorfs und perspektivische Überlegungen zur unabhängigen überland Führung sowie Überlegungen zur perspektivischen Umstellung auf Schienenverkehr. Hier wäre es angebracht, durch Gleichstellung der Gebiete an betreffenden Haltestellen gegenüber jenen an Haltestellen des schienengebundenen OPNV's eine entsprechende Entwicklung zu begünstigen. Diese Linien verdichten das Netz des hochwertigen OPNV's und schaffen zusätzliche Verbindungen, was zu einer allgemeinen Attraktivitätssteigerung öffentlicher Verkehrsmittel beiträgt.		Kap. 5.1.3-Allgemein

	V-3008-2017-10-09 **DB Immobilien** Dokument 369847/2017	**Hinweise:** ➔	
03	3.3.1. Die DB Netz AG, Standort Düsseldorf, regt an, Gewerbe- und Industriegebiete vorrangig in Bereichen auszuweisen, die einen zumindest perspektivischen Anschluss an das Eisenbahnnetz erlauben, und so zu beplanen, dass Freihaltetrassen für Industriestamm- und Anschlussgleise vorgesehen sind. Entsprechende Regelungen für Bestandsindustrie- und -gewerbegebiete wo möglich sind aus Sicht der DB Netz AG, Standort Düsseldorf, ebenfalls sinnvoll. Diese Anregungen sind vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele des Klima- und Umweltschutzes sowie der Verkehrsverlagerung zugunsten der Schiene zu verstehen.		Kap. 8.2.PZ1c-Allgemein
04	3.4 Die DB Netz AG, Standort Düsseldorf, begrüßt den Grundsatz G2, dass Einkaufszentren in Sondergebieten gem. §1.1 Abs. 3 Nr. 1 nur zulässig sind, wenn die fußläufige Erschließung mittels ÖPNV, bei besonders hohem zu erwartenden Besucheransturm mittels SPNV sichergestellt ist.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
05	4.3 Die DB Netz AG, Standort Düsseldorf, begrüßt auf Grund des eigengesetzten Konzernziels die Stärkung des Waldes besonders in der Region Düsseldorf. Jedoch ist das Vorgehen, den Aufforstbedarf anhand des Waldanteils im Gemeindegebiet zu ermitteln, nicht nachvollziehbar, berücksichtigt es nicht den Umstand, dass Verdichtungsgebiete mitunter das gesamte Gemeindegebiet umfassen kann. Hier ist u.E. die Bildung von Gemeindegrenzen überschreitenden Teilbereichen zur Untersuchung des Waldanteils erforderlich. Darüber hinaus weist die DB Netz AG darauf hin, dass es bei Sturmereignissen häufig zu umgestürzten Bäumen kommt, die die Eisenbahnstrecken blockieren und durch Schäden langwierige Reparaturarbeiten nach sich ziehen - nicht weiter erwähnt seien die Auswirkungen für die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass Waldgebiete nicht derart ausgewiesen werden, dass sie an die Eisenbahnstrecken heranreichen. Die Grenzen bereits vorhandener Waldgebiete sind entsprechend zurückzuziehen. Der Abstand der Grenze zu den Eisenbahnstrecken muss größer als die größtmöglichen Höhen der dort vorkommenden Bäume zzgl. fünf Metern betragen. In diesen Streifen, die dichter an die Eisenbahnstrecken heranreichen und im Bestand bewaldet sind, soll der Holzschlag durch die Forstwirtschaft vorrangig ausgeführt werden. Eine Wieder- bzw. Neuaufforstung ist dort zu unterbinden.		Kap. 4.3-Allgemein
06	5.1.2 Die DB Netz AG, Standort Düsseldorf, begrüßt die Sicherung der Schienenwege vor anderweitiger Nutzung, auch der perspektivischen Sicherung, die einer Zwischennutzung zugeführt worden sind bzw.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3008-2017-10-09 **DB Immobilien** Dokument 369847/2017	**Hinweise:** ➔	
	werden. Ebenfalls begrüßt sie die Berücksichtigung von Erweiterungsoptionen entlang der Strecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr. Die DB Netz AG versteht darunter auch Strecken im herkömmlichen Netz, die planmäßig von Hochgeschwindigkeitszügen befahren werden.		
07	Im Netzbezirk Neuss regt die DB Netz AG, Standort Düsseldorf an, unabhängig eines potentiellen Betreibers eine mögliche Reaktivierung der Strecken Krefeld - Willich - Neersen - Mönchengladbach sowie Kaarst - Neersen - Viersen (Neersener Stern) perspektivisch vorzusehen.		Kap. 8.2.PZ3bb-1-Allgemein
08	5.1.3 Die regionalen Buslinien mit hoher Ergänzungsfunktion zum Schienennetz sind aus Sicht der DB Netz AG, Standort Düsseldorf, beim regional bedeutsamen ÖPNV zu ergänzen. An dieser Stelle seien die Argumente zu 3.2.1 G2, zweiter Anstrich, wiederholt.		Kap. 5.1.3-Allgemein
09	Zur besseren Anbindung der Ratinger Innenstadt an den Flughafen Düsseldorf bzw. an den Bahnhof Düsseldorf Flughafen (Fernbahnhof) und somit an den hochwertigen Regionalverkehr (zukünftig RRX-Stammstrecke) und sogar an den Fernverkehr regt die DB Netz AG, Standort Düsseldorf, an, die Verbindung Neuss - Düsseldorf Messe - Düsseldorf Flughafen - Ratingen West über Ratingen Mitte bis Ratingen Ost (Anbindung an die S6) zu verlängern.		Ratingen-PZ3bb-1
10	5.1.5 Die DB Netz AG, Standort Düsseldorf, begrüßt den Grundsatz, Flughäfen leistungsfähig an das Netz des öffentlichen Verkehrs anzubinden. Hierzu gehört neben der Festigung und des Ausbaus der Bahnhöfe und Haltepunkte der Eisenbahn an den Flughäfen auch das Vorantreiben der zusätzlichen Erschließung des Flughafens Düsseldorf durch kommunale Schienenverkehrsmittel. Dies wird nicht nur die notwendige leistungsfähige und umsteigefreie Verbindung in die Düsseldorfer Innenstadt sowie nach Neuss und Ratingen schaffen, sondern auch einen zusätzlichen Verknüpfungspunkt zwischen dem regionalen bzw. überregionalen und dem kommunalen Schienenverkehr. Damit werden weitere Verkehrsrelationen geschaffen und somit die Attraktivität öffentlicher Verkehrsmittel allgemein gesteigert werden.		Kap. 5.1.5-G1
11	Außerdem sind die folgenden Projekte der DB Netz AG im Gebiet des Regionalplans Düsseldorf ebenfalls zu berücksichtigen: - Rhein Ruhr Express (durchgehender 6-gleisiger Ausbau zwischen Düsseldorf Reisholz / -Benrath und Duisburg Hbf) - Neubau Regionalhalt Düsseldorf-Bilk		Kap. 5.1.3-Allgemein

	V-3008-2017-10-09 **DB Immobilien** Dokument 369847/2017	**Hinweise:** ➔	
	- ESTW Wuppertal - Einbindung der S28 in die Strecke 2723 (Abzw. Dornap) - ESTW Grevenbroich (3. Baustufe) - Oberbaumaßnahme Viersen - Anpassungsarbeiten für das Containerterminal Duisport Krefeld-Uerdingen - Spurplanänderung Düsseldorf-Gerresheim - ESTW Solingen (2. Baustufe) - Ausrüstung ETCS - Korridor A (VzG-Strecke 2324)		
12	Ferner weisen wir darauf hin, dass im betroffenen Gebiet mehrere 110-kV-Bahnstromleitungen, verlaufen, neue Leitungen sind zur Zeit nicht geplant. Sofern zukünftig auf Flächen innerhalb des Schutzstreifens einer 110-kV-Bahnstromleitung Baumaßnahmen jeglicher Art einschließlich Erdbewegungen sowie Erdreichabtragungen in einem Umkreis von 1.5 m um den Maststandort geplant bzw. ausgeführt werden sollen, ist generell bei der DB Energie GmbH ein Bauantrag zu stellen. Bei der Bearbeitung von Bauanträgen wird z.B. geprüft ob die Einhaltung der Schutzabstände gemäß DIN/EN 50341 gewährleistet wird. Die Schutzstreifenbreite variiert und kann bis zu 30 m beiderseits der Leitungsachse betragen, also insgesamt 60 m. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen) ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises einer Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und stehen Ihnen bei möglichen Rückfragen gerne zur Verfügung.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3009-2017-09-28 **Straßen NRW** Dokument 351519/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Förmliche 3. Beteiligung gem. §§ 13 LPlG, 33 LPlG DVO, 10 ROG		Rees-PZ3ab-1

	V-3009-2017-09-28 **Straßen NRW** Dokument 351519/2017	**Hinweise:** ➔	
	Ihr Schreiben vom 21.07.2017, Az.: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geänderten Planunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Maßnahme „Neubau der L 458 im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs in Rees-Millingen“ (Ä3BT-V-Rees Nr.01) steht nun eine Linie fest. Es wird empfohlen, die aktuelle Darstellung gem. Anlage zu übernehmen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag		Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	V-3009-2017-09-28 **Straßen NRW** Dokument 351519/2017	**Hinweise:** ➔	
02	[redacted]		Rees-PZ3ab-1

	V-3009-2017-09-28 **Straßen NRW** Dokument 351519/2017	**Hinweise:** ➔	
	[redacted]		

	V-3013-2016-10-17 **Flughafen Düsseldorf GmbH** Dokument 277427/2016	**Hinweise:** ➔ Eingang im Rahmen der 2. Beteiligung	
01	Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche zweite Beteiligung Ihr Aktenzeichen: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124		Kap. 5.1.5-Allgemein Kap. 5.1.5-G1

	V-3013-2016-10-17 **Flughafen Düsseldorf GmbH** Dokument 277427/2016	**Hinweise:** ➔ Eingang im Rahmen der 2. Beteiligung	
	Sehr geehrte Damen und Herren in dem förmlichen zweiten Beteiligungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Betreffend das Kapitel 5.1.5 Flughäfen/Luftverkehr schlagen wir folgende Formulierung für Grundsatz 1 vor: „Die Betreiber der Verkehrsflughäfen und die Träger öffentlicher Belange sollen sich für eine leistungsfähige Anbindung des Planungsgebietes Düsseldorf an das Luftverkehrsnetz einsetzen. Dazu sollen sie an den einzelnen Flugplätzen ausreichende Kapazitäten bereitstellen und eine leistungsfähige Anbindung der Flugplätze an Straßen und Schienenwege gewährleisten."		
02	Darüber hinaus ist der letzte Satz des Erläuterungstextes Nummer 1 im Sinne einer gleichrangigen Behandlung aller Belange, die in einem Abwägungsprozess zu berücksichtigen sind, wie folgt zu ergänzen „Hierbei sind entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm und die Belange der Flughafennutzer wie auch Flughafenbetreiber sowie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei der Fach- und Bauleitplanung gleichermaßen zu beachten."		Kap. 5.1.5-Allgemein
03	2. Des Weiteren wird in Erläuterungstext Nummer 2 weiterhin -wenn auch in abgeschwächter Form- auf die Kooperation von Flughäfen zur Verteilung von Nutzen und Lasten des Luftverkehrs in der Region abgestellt. Diese Vorgabe verkennt jedoch die Realitäten des Luftverkehrs. Die Entscheidung, welche Flughäfen angeflogen werden, treffen allein die Fluggesellschaften. Die Flughäfen und der Staat haben hier nur geringe Einflussmöglichkeiten. Folglich müssen Kapazitäten an den Flughäfen bereitgestellt werden, an denen sie nachgefragt werden. So sind potenziell freie Kapazitäten an Regionalflughäfen z.B. kein adäquater Ersatz für bedarfsgerechte Kapazitäten am Flughafen Düsseldorf. Wir bitten daher, Erläuterungstext Nummer 2 wie folgt anzupassen: „Für den steigenden Luftverkehr müssen an den jeweiligen Flughafenstandorten in der Region ausreichende Kapazitäten bereitgehalten werden. Hierbei gilt es, die an den verschiedenen Flughafenstandorten vorhandenen Standortpotenziale und Ressourcen effizient einzusetzen."		Kap. 5.1.5-G1 Kap. 5.1.5-Allgemein
04	3. Dem Grundsatz 2 stimmen wir nur bedingt zu und bitten darum, in der Erläuterung Nummer 3. den Begriff „flughafenaffin" weiter zu fassen. Die bisherige Auslegung dieses Begriffes in dem Text ist zu eng auf den Frachtverkehr ausgerichtet und wird daher den realen Gegebenheiten an Flughäfen nicht gerecht. So ist beispielsweise dem Düsseldorfer Flughafen auch das Gewerbe, das sich räumlich benachbart angesiedelt hat, beispielsweise in der Airport City, funktional zuzuordnen, sodass der		Kap. 5.1.5-G2

	V-3013-2016-10-17 **Flughafen Düsseldorf GmbH** Dokument 277427/2016	**Hinweise:** ➔ Eingang im Rahmen der 2. Beteiligung	
	Flughafen für die Unternehmen ein wesentlicher Standort- und Produktionsfaktor ist. Diese Entwicklung ist auch an vielen anderen deutschen Flughafenstandorten zu beobachten und bedarf daher einer planerischen Berücksichtigung, um damit die Flughafenstandorte in der Planungsregion nicht gegenüber anderen deutschen Flughafenstandorten zu benachteiligen. Wir schlagen daher folgende redaktionelle Änderung des dritten Satzes vor „Als flughafenaffin sind solche gewerblichen Nutzungen zu verstehen, die hinsichtlich ihres Transportbedarfs oder ihrer geschäftlichen Ausrichtung wesentlich auf einen Flughafen angewiesen sind oder in einer positiven Wechselwirkung hiermit stehen (z.B. luftfrachtaffine Transportunternehmen, Logistikunternehmen wie Lager- und Verteilzentren, überregional und international ausgerichtete Dienstleistungsunternehmen, Hotellerie, Gastronomie. Zulieferer (in Anlehnung an Aring 2005: 3)."		
05	4. In Kapitel 8.1-7 sind die textlichen Darstellungen des LEP IV zu den einzelnen Lärmschutzbereichen zwar nicht mehr enthalten, aber es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ziel der erweiterten Lärmschutzzone sein soll, die Bauleitplanung der Gemeinden so zu steuern, dass neue Flächen und Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung und schutzbedürftige Einrichtungen nach Fluglärmgesetz möglichst in einem ausreichenden Abstand vom Gelände der Flugplätze ausgewiesen werden. Ohne speziellen Hinweis im Regionalplan, wie mit der erweiterten Schutzzone zu verfahren ist bzw. welche Bedeutung die erweiterte Schutzzone hat, greifen nur die gesetzlichen Regelungen nach Fluglärmgesetz und der Regionalplan schafft keine ausreichende planerische Lärmvorsorge, obwohl das Fluglärmgesetz explizit weitergehende Planungsmaßnahmen zulässt. Unter dem Punkt „Umweltprüfung" wurde auf Seite 78 des bisherigen Entwurfes der Zusatz „Die kommunale Bauleitplanung hat die Restriktionen zum Immissionsschutz in den Fluglärmzonen entsprechend der Lärmempfindlichkeit baulicher Nutzung zu berücksichtigen" sogar gestrichen.		Kap. 5.1.5-Allgemein
06	5. Hinsichtlich der kartographischen Plandarstellung 1:50.000, in dem auch das Flughafengelände mit Umgebung dargestellt ist, haben wir folgende Anmerkungen: Im jetzigen Entwurf des Regionalplans werden neben den gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmgesetz (Lärmschutzbereich für den Flughafen Düsseldorf) auch für den Tagschutz die von der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) empfohlene größere Planungszone Siedlungsentwicklung mit einem LAeq Tag = 55 dB(A) dargestellt. Die Berechnung greift auf dieselben Daten zurück wie die aktuell geltenden Schutzzonen nach Fluglärmgesetz (= Lärmschutzbereichsverordnung), die die derzeitig geltende Betriebsgenehmigung für den Flughafen Düsseldorf vom 09.11.2005 auf Gesamtbewegungszahl (131.000 Bewegungen in den sechs verkehrsreichsten Monaten) unterstellen Die LAI empfiehlt jedoch unter dem Punkt „Bezugs- und Prognosejahr" die Anzahl der		Kap. 8.2.PZ3g-Allgemein

	V-3013-2016-10-17 **Flughafen Düsseldorf GmbH** Dokument 277427/2016	**Hinweise:** ➔ Eingang im Rahmen der 2. Beteiligung	
	Flugbewegungen zu berücksichtigen, die für den wirtschaftlich und politisch angestrebten Endausbauzustand erwartet wird oder einen weiteren Sicherheitszuschlag von 3 dB anzunehmen. Da die Flughafen Düsseldorf GmbH am 16.02.2015 bei dem Landesverkehrsministerium (MBWSV) einen Antrag auf Kapazitätserweiterung gestellt hat, sollten in dem Regionalplan entweder die in dem Antrag 2015 zu Grunde gelegten Prognosezahlen für Flugbewegungen angenommen werden oder aber der oben angesprochene Sicherheitszuschlag von 3 dB. Der LEP weist unter Ziel 8.1-7 ausdrücklich auch auf die von der LAI empfohlenen Prognosejahre hin.		
07	Ferner ist zu beachten, dass am Schutzbauwerk der südlichen Start- und Landebahn des Flughafens, östlich des gelegenen DB-Fernbahnhofs, zukünftig Gewerbeansiedlung möglich sein muss, wie ebenfalls im südlichen Bereich angrenzend zur A44, der sogenannten Airport City II.		Düsseldorf-PZ1a
08	Betreffend den im Westen des Flughafens gelegenen Stadtteil Düsseldorf-Lohausen, ist das Gebiet „GE“ unmittelbar bis in den räumlichen Bereich der Alte Landstraße auszudehnen, um die in dem dortigen Bereich liegenden Grundstücke einer flughafenkompatiblen. gewerblichen Nutzung zuführen zu können. Mit freundlichen Grüßen Flughafen Düsseldorf GmbH Recht und Compliance		Düsseldorf-PZ1-bb

	V-3013-2017-09-27 **Flughafen Düsseldorf GmbH** Dokument 349052/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, angefügte Stellungnahme übersende ich Ihnen im Auftrag von Herrn [redacted] vorab per Email mit der freundlichen Bitte um Beachtung/Öffnung/Kenntnisnahme. Das Originalschreiben geht Ihnen auf dem Postwege zu. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

02	Sehr geehrte Damen und Herren, in dem förmlichen dritten Beteiligungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) nehmen wir wie folgt Stellung: Zum neu aufgenommenen Zusatz zu Ä3BT-Kap. 5.1.5 Erl. 2 ist einzuwenden, dass die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung nur hinsichtlich Planungen und Maßnahmen solcher Personen des Privatrechts gelten, die in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben handeln und wenn zudem öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der im dritten Beteiligungsverfahren ergänzte Zusatz in Erläuterung Nr. 2 geht über die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Bindungswirkungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) hinaus und unterwirft generell Maßnahmen von Personen des Privatrechts den Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung. Davon abgesehen erweckt der Zusatz den Eindruck, dass das Raumordnungsgesetz eine Bindungswirkung hinsichtlich Grundverfahren der Raumordnung auch für die Betreiber von Flughäfen schafft. Dies folgt allerdings nicht aus den Vorgaben des § 4 ROG, auf den der Begründungstext der Ergänzung Bezug nimmt. Adressaten der Vorgaben sind lediglich die Behörden (Bezirksregierung Düsseldorf und das Verkehrsministerium als Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörde), die im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung zu beachten haben. Insoweit bitten wir weiterhin darum, dem Grundsatz 1 in Kapitel 5.1.5 „Flugplätze/Luftverkehr" unter Verzicht auf den Passus „Die Betreiber der Verkehrsflughäfen" zu formulieren.	Kap. 5.1.5-G1
03	Im Übrigen dürfen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere bisherigen Ausführungen und Einwände im Beteiligungsverfahren verweisen, an denen wir weiterhin festhalten. Mit freundlichen Grüßen Flughafen Düsseldorf GmbH Recht & Compliance	Sonstiges-Allgemein

	V-3017-2017-08-30 **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** Dokument 308282/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Antwort auf Ihre Anfrage (See attached file: 201701410_30082017083054.pdf) (See attached file: 201402996.pdf)(See attached file: 201701410 Anschreiben.pdf)		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3017-2017-08-30 **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** Dokument 308282/2017	**Hinweise:** ➔	
	Mit freundlichen Grüßen DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		
02	**Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)** Datum: 30.08.2017 SIS/ND Aktenzeichen: 201701410 Bezeichnung der Maßnahme: Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD). Förmliche 3. Beteiligung. Art der Maßnahme: WEA-Vorranggebiet *Bauherr:* Name: Adresse: E-Mail: *Anfrage von:* Aktenzeichen: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124 Datum: 21.07.2017 Name: Bezirksregierung Düsseldorf Adresse: Postfach 300865 40408 Düsseldorf E-Mail: neue-regionalplanung@brd.nrw.de *Objekt* Dauer: unbefristet Dieser Vorgang wird bei DFS-TWR/BL unter dem Aktenzeichen NW 8791 geführt. Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84) / Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84) / Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92) / Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN) 51 50 33,3 / 6 29 31,7 / 2000 51 54 56,1 / 6 7 0,5 / 2000 51 49 34,7 / 5 52 13 / 2000 51 31 33,4 / 6 1 18,3 / 2000 51 20 30,7 / 6 7 43,3 / 2000 51 8 49,6 / 6 1 43,1 / 2000 51 4 5,4 / 6 18 37,1 / 2000 50 59 20,6 / 6 41 7 / 2000 51 3 52,6 / 7 2 5,6 / 2000 51 8 27,3 / 7 18 54,9 / 2000 51 19 28,5 / 7 17 51 / 2000 51 27 13,4 / 7 8 55,8 / 2000 51 27 48,3 / 6 49 38,6 / 2000 51 32 54,3 / 6 34 37,6 / 2000 51 43 30,4 / 6 33 39,6 / 2000 51 50 33,3 / 6 29 31,7 / 2000		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3017-2017-08-30 **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** Dokument 308282/2017	**Hinweise:** ➔	
03	Sehr geehrte Damen und Herren, die Änderungen der förmlichen dritten Beteiligung - inklusive Entfall und Verkleinerung von Vorranggebieten - haben wir zur Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme 201402996 vom 03.03.2015 bleibt für die dort aufgeführten und im Plan verbleibenden Vorranggebiete weiterhin gültig. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2017. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3017-2017-08-30 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Dokument 308282/2017	Hinweise: ➔	
04			Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 30.03.2015
SIS/ND Aktenzeichen: 201402996

Bezeichnung der Maßnahme:	Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens
Art der Maßnahme:	WEA-Vorranggebiet
	Bauherr:
Name:	Regionalrat Düsseldorf
Adresse:	
E-Mail:	
	Anfrage von:
Aktenzeichen:	32.01.01.01-08 Beteilig.-124
Datum:	20.10.2014
Name:	Bezreg. Düsseldorf
Adresse:	
E-Mail:	neue-regionalplanung@brd.nrw.de
	Objekt
Dauer:	unbefristet

Dieser Vorgang wird bei DFS-TWR/BL unter dem Aktenzeichen NW 8791 geführt.

Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
51 50 33,3	6 29 31,7		2000
51 54 56,1	6 7 0,5		2000
51 49 34,7	5 52 13		2000
51 31 33,4	6 1 18,3		2000
51 20 30,7	6 7 43,3		2000
51 8 49,6	6 1 43,1		2000
51 4 5,4	6 18 37,1		2000
50 59 20,6	6 41 7		2000
51 3 52,6	7 2 5,6		2000
51 8 27,3	7 18 54,9		2000
51 19 28,5	7 17 51		2000
51 27 13,4	7 8 55,8		2000
51 27 48,3	6 49 38,6		2000
51 32 54,3	6 34 37,6		2000
51 43 30,4	6 33 39,6		2000
51 50 33,3	6 29 31,7		2000

	V-3017-2017-08-30 **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** Dokument 308282/2017	**Hinweise:** ➔	
05	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben aufgeführte Planung sind die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlagen betroffen: - Mönchengladbach DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89):51° 14' 14,28" N / 06° 29' 24,88" E ; Höhe des Geländes 35,55 m ü. NN Die Eignungsgebiete □ Vie_WIND_002; Vie_WIND_003; Vie_WIND_004; Vie_WIND_005; Vie_WIND_006; Vie_WIND_007 □ Sch_WIND_002;Sch_WIND_004 □ Wil_WIND_001; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004 □ Kaa_WIND_001; Kaa_WIND_002 □ Mee_WIND_001; Mee_WIND_002; Mee_WIND_003 □ Mön_WIND_001; Mön_WIND_002 □ Jüc_WIND_002; Jüc_WIND_003 □ Grev_WIND_001; Grev_WIND_014; Grev_WIND_035 □ Kor_WIND_003; Kor_WIND_005 □ Neu_WIND_001; Tön_WIND_001 und Kem_WIND_002 liegen in diesem Anlagenschutzbereich. □ Düsseldorf VORDME - Geogr. Koordinaten (ETRS89):51° 16' 59,48" N / 06° 45' 13,41" E ; Höhe des Geländes 35,43 m ü. NN Die Eignungsgebiete - Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004 - Mee_WIND_001; Mee_WIND_002; Mee_WIND_003 - Met_WIND_001 liegen in diesem Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	V-3017-2017-08-30 **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** Dokument 308282/2017	**Hinweise:** ➔	
	Bei den übrigen Windenergiepotenzialbereichen werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand März 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www. baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html		

	V-3017-2017-08-30 **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** Dokument 308282/2017	**Hinweise:** ➔	
	Mit freundlichen Grüßen		

	V-3010-2017-09-26 **Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt** Dokument 349058/2017	**Hinweise:** ➔	
01	In den Unterlagen zur 3. Förmlichen Beteiligung am Regionalplan Düsseldorf wurden die in der Stellungnahme vom 31. März 2015 (Az.: 3400M-213.2-RgP/3) gemachten Anmerkungen und Forderungen nur zum Teil (Punkte 2 bis 4) übernommen. Insbesondere die Forderung, dass der Rhein aus dem „Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) bzw. aus dem Bereich „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung" herauszunehmen ist wurde nicht gefolgt. Gegen die Ausweisung des Rheins als „Bereich zum Schutz der Natur" bzw. als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung" lege ich hiermit Widerspruch gemäß § 5 ROG ein. Begründung: Die Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neben den Seewasserstraßen die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung beeinträchtigt wird. Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz sowie Binnenschifffahrtsaufgabengesetz konkretisierten Auf-gaben dürfen nicht durch Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf das Gewässerbett ihrer Bundeswasserstraßen samt ihren Ufern und Betriebswegen erstrecken, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff. WaStrG erforderlichen Uferstreifen erfasst. Für den vorliegenden Entwurf-RPD bedeutet dies: Die Bundeswasserstraße Rhein ist wegen der vorrangigen Nutzung (gemäß der Widmung) als Verkehrsweg unbedingt von diesem Zweck entgegen stehenden Nutzungen freizuhalten. Die		Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein

	V-3010-2017-09-26 **Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt** Dokument 349058/2017	**Hinweise:** ➔	
	Freihaltung hinsichtlich entsprechender entgegenstehender Nutzungen bezieht sich auch auf Bereiche, in denen sich wasserbauliche Anlagen wie z.B. Quer- und Längsbauwerke — auch außerhalb des Mittelwasserbetts - befinden. Diese Forderung geht auch mit der Wasserrahmenrichtlinie überein, da bei HMWB Ausweisung des Gewässers das gute ökologische Potenzial als Ziel festgesetzt ist, was davon ausgeht, das keine signifikante Einschränkung der Nutzung erfolgt. Im derzeit gültigen Gebietsentwicklungsplan 99 (s. Abb.1) der Bezirks-regierung Düsseldorf ist die Bundeswasserstraße Rhein aus dem „Be-reich zum Schutz der Natur" ausgenommen im Gegensatz zu den Planungen des hier vorliegenden Entwurfs (s. Abb. 2). 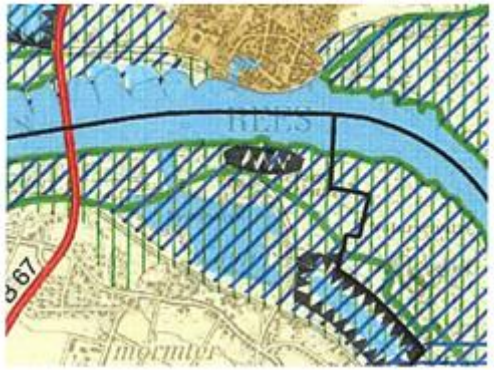 Abbildung 1: Darstellung der Bundeswasserstraße Rhein im GEP 99 neue Darstellung**		

	V-3010-2017-09-26 **Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt** Dokument 349058/2017	**Hinweise:** ➔	
	  Abbildung 2: Darstellung der Bundeswasserstrasse Rhein im Entwurf RPD Ich fordere daher nochmals, die Bundeswasserstraße Rhein sowie die zur Bundeswasserstraße gehörenden wasserbaulichen Anlagen (z. B. Quer- und Längsbauwerke, etc.) aus dem „Bereich zum Schutz der Natur" und aus dem Bereich "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung" wieder auszunehmen. Die Ausweisung als Vorranggebiet für den Schutz der Natur bzw. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung ist mit der vorrangigen Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße und Verkehrsweg nicht vereinbar. Dies gilt auch für den Ruhehafen Niedermörmter.		

	V-3101-2017-08-21 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 297288/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Förmliche 3. Beteiligung gem. §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	V-3101-2017-08-21 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 297288/2017	**Hinweise:** ➔	
	Betreiber von Richtfunkstrecken und Radaren im Plangebiet Sehr geehrte Damen und Herren, auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen zur Vorinformation eine Überprüfung des gesamten Regionalgebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Im angefragten Regionalplangebiet befindet sich eine Funkstelle für den Ortungsfunk/Radar. Um Beeinträchtigungen dieser Funkstelle durch die geplanten Maßnahmen nicht auszuschließen, empfehle ich Ihnen, den in der Anlage 2 genannten Betreiber in die weitere Planung einzubeziehen. Im Blattschnitt 11/13 der Planung befinden sich mehrere wichtige Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur die durch die geplanten Windenergieanlagen gestört werden könnten. Deshalb habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Referat 511 (5110-5) Canisiusstr. 21 55122 Mainz. Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Ich empfehle Ihnen im weiteren Verfahren, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang		

	V-3101-2017-08-21 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 297288/2017	**Hinweise:** ➔	
	mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zu berücksichtigen. Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an 226.Postfach@BNetzA.de) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln: • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes, des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bzw. des Bundesbedarfsplangesetzes zu beachten sind. habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		

	V-3101-2017-08-21 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 297288/2017	**Hinweise:** ➔	
02			Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

Anlage 1, S. 1

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	19909
Für Baubereich:	Gem. Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 5E5618 51N5401 SO: 7E1945 51N0134

Betreiber von Richtfunkstrecken und Anschrift:

akf leasing GmbH & Co KG	Am Diek 50	42277 Wuppertal
Allgemeines Krankenhaus, Viersen GmbH	Hoserkirchweg 63	41747 Viersen
Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund
Barmenia Krankenversicherung a.G.	Barmenia-Allee 1	42119 Wuppertal
BASF Personal Care and Nutrition GmbH	Rheinpromenade 1	40789 Monheim
Berufsfeuerwehr Mönchengladbach	Stockholtweg 132	41238 Mönchengladbach
BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH	Sonnenweg 30	51688 Wipperfürth
BT (Germany) GmbH & Co. oHG	Barthstraße 4	80339 München
C&A Services GmbH & Co. OHG	Wanheimer Straße 70	40468 Düsseldorf
denecke zahnmedizin GbR	Robert-Gies-Straße 1	40721 Hilden
DeTeSystem Deutsche Telekom Systemlösungen GmbH	Hahnstraße 43d	60528 Frankfurt am Main
Deutsche Bundesbank	Wilhelm-Epstein-Str. 14	60431 Frankfurt/Main
Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik	Ziegelleite 2-4	95448 Bayreuth
Deutsches Diabetes Forschungsinstitut	Auf'm Hennekamp 65	40225 Düsseldorf
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10	63225 Langen
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL	Lenaustraße 41	40470 Düsseldorf
Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen	Platz des Landtags 1	40221 Düsseldorf
Dörrenhaus GmbH Internationale Spedition	Siemensstraße 21	42551 Velbert
DRK-Landesverband Nordrhein e.V.	Auf'm Hennekamp 71	40225 Düsseldorf
Dynavax GmbH	Eichsfelder Straße 11	40595 Düsseldorf
Ennepe-Ruhr-Kreis	Hauptstraße 92	58332 Schwelm
E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Erfurt & Sohn KG	Hugo-Erfurt-Straße 1	42399 Wuppertal
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	Jägerhofstraße 6	40479 Düsseldorf
Gelsenwasser AG	Willy-Brandt-Allee 26	45891 Gelsenkirchen
Gemeinde Kerken	Dionysiusplatz 4	47647 Kerken
Geologischer Dienst NRW	De-Greiff-Straße 195	47803 Krefeld
GFO IT-Service	Hermannstraße 37	53225 Bonn
HELIOS Kliniken GmbH	Friedrichstraße 136	10117 Berlin

	V-3101-2017-08-21 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 297288/2017	**Hinweise:** ➔	

Anlage 1, S. 2

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	19909
Für Baubereich:	Gem. Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 5E5618 51N5401 SO: 7E1945 51N0134

Betreiber von Richtfunkstrecken und Anschrift:

HELIOS Klinikum Schwelm GmbH	Dr.-Moeller-Straße 15	58332 Schwelm
Henkel AG & Co. KGaA	Henkelstraße 67	40589 Düsseldorf
Hochschule Niederrhein	Reinarzstraße 49	47805 Krefeld
Hochschule Rhein-Waal	Marie-Curie-Straße 1	47533 Kleve
Holding Pro Homine	Pastor-Janßen-Straße 8-38	46483 Wesel
Huntsman P&A Germany GmbH	Dr.-Rudolf-Sachtleben-Straße 4	47198 Duisburg
Information und Technik NRW	Mauerstraße 51	40476 Düsseldorf
Innofactory GmbH	Agathastraße 63	57368 Lennestadt
ITK Rheinland	Hammfelddamm 4	41460 Neuss
ixetic Hückeswagen GmbH	Industriestraße 8	42499 Hückeswagen
Justizministerium NRW	Martin-Luther-Platz 40	40212 Düsseldorf
Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH	Albersallee 5 - 7	47533 Kleve
Kliniken Maria Hilf GmbH	Sandradstraße 43	41061 Mönchengladbach
Knappheide Kiesbaggerei GmbH & Co. KG	Knappheide 20	47652 Weeze
KNIPEX-Werk C. Gustav Putsch KG	Oberkamper Straße 13	42349 Wuppertal
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein	Friedrich-Heinrich-Allee 130	47475 Kamp-Lintfort
Kontrast Communication Services GmbH	Grafenberger Allee 100	40237 Düsseldorf
Krankenhaus Bethanien gGmbH	Aufderhöher Straße 169-175	42699 Solingen
Kreis Mettmann	Düsseldorfer Straße 26a	40822 Mettmann
Kreis Viersen	Rathausmarkt 3	41747 Viersen
Kunsthaus NRW	Grabbeplatz 5	40213 Düsseldorf
Kurzzeitzuteilungen	Fehrbelliner Platz 3	10707 Berlin
L. W. Cretschmar GmbH & Co. KG	Reisholzer Bahnstraße 33	40599 Düsseldorf
LAN-COM-East Datennetze & Rechnerkommunikation GmbH	Industriestraße 20	15366 Hoppegarten
Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen	Völklinger Straße 49	40221 Düsseldorf
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659 Recklinghausen
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659 Recklinghausen
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	Schifferstraße 10	47059 Duisburg
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Fachcenter Telekommunikation	Bonner Straße 69	51379 Leverkusen
Landeshauptstadt Düsseldorf	Hüttenstraße 68	40215 Düsseldorf

	V-3101-2017-08-21 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Dokument 297288/2017	Hinweise: ➔	
03			Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

Anlage 1, S. 3

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	19909
Für Baubereich:	Gem. Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 5E5618 51N5401 SO: 7E1945 51N0134

Betreiber von Richtfunkstrecken und Anschrift:

Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes NRW	Ulenbergstraße 127-131	40225 Düsseldorf
Landesrechnungshof NRW	Konrad-Adenauer-Platz 13	40210 Düsseldorf
Lemken GmbH & Co. KG	Weseler Straße 5	46519 Alpen
LOOK Busreisen GmbH	Wilhelm-Sinsteden-Str. 4	47533 Kleve
McKay Brothers International SA	Avenue Saint Paul 1	1223 Cologny
Med 360° AG	Humboldtstraße 34	51379 Leverkusen
MEDIA BROADCAST GmbH	Erna-Scheffler-Straße 1	51103 Köln
Ministerium f. Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand u. Handwerk	Jürgensplatz 1	40219 Düsseldorf
Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	Jürgensplatz 1	40219 Düsseldorf
Mühlhause GmbH	Auf'm Angst 9-10	42553 Velbert
Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG	Hammer Landstraße 3	41460 Neuss
New AG	Odenkirchener Straße 201	41236 Mönchengladbach
Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG	Rheinberger Straße 95 a	47441 Moers
QSC AG	Weidestraße 122b	22083 Hamburg
radprax MVZ GmbH	Bergstraße 7-9	42105 Wuppertal
Rheinbahn AG	Hansaallee 1	40549 Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Lindenstraße 4-6	41515 Grevenbroich
RWE Power AG Elektrotechnik-Telekommunikation POT-ET	Erftstraße 111	41517 Grevenbroich
SAKRET Bausysteme GmbH % Co. KG	Königsberger Straße 35	41460 Neuss
Schneegans GmbH	Wassenbergstraße 5	46446 Emmerich
Schütten & Lemmerholz GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	Mainstraße 111	41469 Neuss
SITA Airport IT GmbH	Parsevalstraße 7a	40468 Düsseldorf
Sparda-Bank-West eG	Ludwig-Erhard-Allee 15	40227 Düsseldorf
Sport und Freizeit gGmbH	Stadionstraße 161	47929 Grefrath
St. Augustinus-Kliniken gGmbH	Stresemannallee 6	41460 Neuss
St. Lukas Klinik GmbH	Schwanenstraße 132	42697 Solingen
St. Willibrord-Spital Emmerich-Ress gGmbH	Willibrordstraße 1	46446 Emmerich
Staatskanzlei des Landes NRW	Stadttor 1	40219 Düsseldorf
Stadt Grevenbroich	Ostwall 6	41515 Grevenbroich
Stadt Kevelaer	Peter-Plümpe-Platz 12	47623 Kevelaer

	V-3101-2017-08-21 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Dokument 297288/2017	Hinweise: ➔	
04	Anlage 1, S. 3 **Betreiber von Richtfunkstrecken** Eingangsnummer: 19909 Für Baubereich: Gem. Regionalplans Düsseldorf (RPD) Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84): NW: 5E5618 51N5401 SO: 7E1945 51N0134 **Betreiber von Richtfunkstrecken und Anschrift:** Stadt Krefeld; PSF 2740; 47727 Krefeld Stadt Nettetal; Doerkesplatz 11; 41334 Nettetal Stadt Schwelm; Hauptstraße 14; 58332 Schwelm Stadt Willich, Schloss Neersen; Hauptstraße 6; 47877 Willich Stadtverwaltung Viersen, FB 10/II; Rathausmarkt 1; 41747 Viersen Stadtwerke Duisburg; Bungertstr. 27; 47053 Duisburg Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG; Brauereistraße 7; 47877 Willich STEAG Energy Services GmbH; Rüttenscheider Straße 1-3; 45128 Essen Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen; Grabbeplatz 5; 40213 Düsseldorf TeamCom Goch UG & Co. KG; Daimlerstraße 46; 47574 Goch Tele2 Nederland B.V.; Wisselwerking 58; 1112 XS Diemen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; Georg-Brauchle-Ring 23 - 25; 80992 München Telekom Deutschland GmbH; Gartenstraße 217; 48147 Münster ThyssenKrupp Steel Europe AG; Kaiser-Wilhelm-Straße 100; 47166 Duisburg Tölke & Fischer GmbH & Co. KG; Gladbacher Straße 345; 47805 Krefeld T-Systems Business Services GmbH; Godesberger Allee 117; 53175 Bonn Verizon Deutschland GmbH; Rebstöcker Straße 59; 60326 Frankfurt Vodafone GmbH; Ferdinand-Braun-Platz 1; 40549 Düsseldorf Vorwerk & Co. KG, Corporate IT; Mühlenweg 17-37; 42270 Wuppertal Webdiscount GmbH & Co. KG; Hafenweg 9; 48155 Münster Westdeutscher Rundfunk Köln; Appellhofplatz 1; 50667 Köln WinStar Communications GmbH; Stadttor 1; 40219 Düsseldorf WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH; Bromberger Straße 39-41; 42281 Wuppertal		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	V-3101-2017-08-21 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 297288/2017	**Hinweise:** ➔	
	Anlage 2 **Betreiber von Radaren** Eingangsnummer: 19909 Für Baubereich: Gem. Regionalplans Düsseldorf (RPD) Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84): NW: 5E5618 51N5401 SO: 7E1945 51N0134 **Betreiber von Radaren und Anschrift:** Selex ES GmbH Raiffeisenstrasse 10 41470 Neuss		

	V-3101-2017-10-04 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 356316/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD); 3. Beteiligungsverfahren Sehr geehrter Herr Olbrich, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.07.2017 und die Möglichkeit, an der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Rahmen des dritten Beteiligungsverfahrens mitzuwirken. Den Beschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 06.07.2017, mit dem der Regionalrat die Bundesnetzagentur auffordert, „das neue Standortgutachten zügig zu prüfen und baldmöglichst das Planverfahren weiterzuführen [und] in diesem die Standortfrage des Konverters mit zu beantworten", nehme ich zum Anlass, den Umgang mit Konvertern in den Bundesfachplanungsverfahren näher zu erläutern.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

	V-3101-2017-10-04 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 356316/2017	**Hinweise:** ➔	
	Das hier maßgebliche Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz regelt, dass in der Bundesfachplanung ein für das folgende Planfeststellungsverfahren verbindlicher Trassenkorridor für die Stromleitung — jedoch kein Standort für den Konverter — festgelegt wird. Konverterstandorte sind demnach nicht Entscheidungsgegenstand der Bundesfachplanung. Da jedoch zur Realisierung des Vorhabens auch ein Konverter benötigt wird, bezieht die Bundesnetzagentur diese unter zwei Gesichtspunkten in die Prüfung zur Bundesfachplanung mit ein: einerseits ist darzulegen, dass mindestens ein Konverter im oder am Trassenkorridor realisiert werden kann. Andererseits werden die Auswirkungen eines Konverters bei der Betrachtung von Trassenkorridoralternativen berücksichtigt. Aber auch diese Prüfungen beinhalten weder eine Genehmigung noch eine Festlegung des Konverterstandortes. Nach geltendem Recht ist damit eine Festlegung des Konverterstandortes in der Bundesfachplanung nicht möglich. Die Bundesnetzagentur wird das Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes, Höchstspannungsleitung Osterath — Philippsburg, nun in diesem Sinn weiterführen. Im Einzelnen wird die Bundesnetzagentur auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz in Neuss einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen, hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmen, nach deren Vorlage eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen und die Bundesfachplanung dann ab-schließen. Das von der Vorhabenträgerin Amprion GmbH vorgelegte Standortgutachten wird die Bundesnetzagentur hierbei berücksichtigen. Sofern die Vorhabenträgerin im auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahren einen Konverter an einem bestimmten Standort mitbeantragt, wird die Bundesnetzagentur dann diesen Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Konverters prüfen und bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen an diesem Standort genehmigen. Allerdings erscheint es derzeit unwahrscheinlich, dass ein Konverterstandort zur Planfeststellung beantragt wird, dem Ziele der Raumordnung entgegenstehen: Diesbezüglich haben Vertreter der Amprion GmbH in der Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Meerbusch am 24.08.2017 ausgeführt, die Amprion GmbH werde keinen Konverterstandort zur Planfeststellung beantragen, dem Ziele der Raum-ordnung entgegenstehen. Die Bundesnetzagentur geht daher davon aus, dass der Planfeststellungsantrag der Amprion GmbH — bei einem weiterhin diesbezüglich unveränderten Regionalplan — einen Konverter am nach dem Standortgutachten bestgeeigneten Standort ohne entgegenstehende Ziele der Raumordnung zur Planfeststellung vorsehen wird. Dies ist ausweis-lich des Gutachtens die Standortfläche 2 bei Meerbusch-Osterath.		

	V-3101-2017-10-04 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 356316/2017	**Hinweise:** ➔	
	Der Befassung des Regionalrates mit dem Regionalplan und damit der Frage, ob es bei der Beibehaltung von Zielen der Raumordnung, die einer Nutzung von im Gutachten der Amprion GmbH bewerteten Flächen als Konverterstandort entgegenstehen, bleibt oder ob bzgl. einzelner Flächen eine Änderung der entgegenstehenden Ziele vorgenommen wird, kommt somit für die Frage, wo letztlich der Konverter beantragt wird, entscheidendes Gewicht zu. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne — auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de — zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.		

	V-3101-2017-10-26 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 388356/2017	**Hinweise:** ➔ Eingang nach Ende des Beteiligungsverfahrens. Zu den inhaltlichen Ausführungen wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter dem Kürzel „Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein“ zur Stgn. vom 21.08.2017 verwiesen.	
01	Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Einladung zur Erörterung gem. §19 Abs. 3 LPIG Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Einladung zum Erörterungstermin am 08.11.2017. Da in dem Erörterungstermin regionale bzw. bauspezifische Fragen, die meinen Aufgabenbereich nicht berühren, behandelt werden, halte ich meine Teilnahme für nicht erforderlich. Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass ich Ihre Einladung, auch aus terminlichen Gründen, nicht wahrnehmen kann. Da unter Ihrer angegebenen Cloud die in Ihrem o. g. Schreiben angekündigten Synopsen, Themen- und Kommunaltabellen nicht enthalten sind, habe ich auf die Ausfüllung Ihres übermittelten		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3101-2017-10-26 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 388356/2017	**Hinweise:** ➔ Eingang nach Ende des Beteiligungsverfahrens. Zu den inhaltlichen Ausführungen wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter dem Kürzel „Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein“ zur Stgn. vom 21.08.2017 verwiesen.	
	Anmeldeformulars verzichtet. Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme zum o. g. Betreff v. 21.08.2017 (19909) weiterhin ihre Gültigkeit behält. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Ihre Einladung habe ich wegen der Betroffenheit von wichtigen Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Referat 511 (5110-5) Canisiusstr. 21 55122 Mainz. Falls seitens des Referats 511 der Bundesnetzagentur eine Teilnahme vorgesehen ist, erhalten Sie dazu eine gesonderte Mitteilung. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Einladung außerdem weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn. Falls seitens der Abteilung Netzausbau der Bundesnetzagentur eine Teilnahme vorgesehen ist, erhalten Sie dazu ebenfalls eine gesonderte Mitteilung.		

	V-3101-2017-10-26 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Dokument 388356/2017	**Hinweise:** ➔ Eingang nach Ende des Beteiligungsverfahrens. Zu den inhaltlichen Ausführungen wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter dem Kürzel „Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein“ zur Stgn. vom 21.08.2017 verwiesen.	
	Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		

	V-3107-2017-08-09 **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH** Dokument 288581/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Regionalplan Düsseldorf (RPD), AZ 32.01.01.01-08 Beteilig. -124 Unserer Mineralöl-Produktenpipeline AZ: [63511] RMR-km 011/100,000-187,300 und 012/0,000-50,335 und 024/60,000-76,665 Sehr geehrte Frau, unsere Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren, 1 Ortungskabel und oberirdische Vorrichtungen) liegen im o. g. Regionalplangebiet. Den Verlauf unserer Pipeline können Sie dem beigefügten Lage- und Parzellenplan entnehmen. Die Produktenfernleitung ist vom zuständigen Regierungspräsidenten planfestgestellt worden. Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen ist unsere Produktenfernleitung in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die dingliche Sicherung ist in Form eines Rohrleitungsrechtes (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) in den Grundbüchern der betroffenen Parzellen eingetragen. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin Bäume und tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen. Weiterhin sichert uns die		Kap. 5.2-Allgemein

	V-3107-2017-08-09 **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH** Dokument 288581/2017	**Hinweise:** ➔	
	beschränkt persönliche Dienstbarkeit das Recht zur Verlegung weiterer Leitungen in unserem Schutzstreifen zu, von dem wir zu gegebener Zeit Gebrauch machen werden. Wird dies durch Festsetzungen verhindert, so ist dies ein Enteignungstatbestand, der entschädigungspflichtig ist. Die Wichtigkeit des Rohrleitungssystems für das öffentliche Wohl ist mehrfach durch die Verleihung von Enteignungsrechten anerkannt worden. Um den sicheren Betrieb unserer Fernleitungen aufrecht zu erhalten, das Wohl der Allgemeinheit und somit auch eine positive Erarbeitung des Regionalplanes mit den Leitungsbetreibern zu gewährleisten, müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von uns jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können: Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume. Hierzu sind umfangreiche Erd-arbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. Eine Freilage unserer Leitung im offenen Rohrgraben über längere Zeiträume muss daher möglich sein. Neuerrichtung aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse und der Zuwegungen mit Personenkraftwagen und Lastenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 20 t. Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit den dazugehörigen Tiefbau- und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten. gg Die Wartung und Auswechselung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen. Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung. Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs. Die regelmäßige Befliegung der Leitungstrasse mit dem Hubschrauber. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass im textlichen Teil des Regionalplanes eine Information zu		

	V-3107-2017-08-09 **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH** Dokument 288581/2017	**Hinweise:** ➔	
	unserer Pipeline aufgenommen wird, die den Betrieb der Produktenleitung erwähnt und Ihnen eine Basis für weitere Planungen beschert. Noch wichtiger scheint uns eine Übernahme des Leitungsverlaufes in das Planwerk des Regionalplanes. Hier stellen wir Ihnen gerne bei Bedarf unsere Daten zur Verfügung. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen so bitten wir um Nachricht. Mit freundlichen Grüßen		

	V-3107-2017-08-09 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH Dokument 288581/2017	Hinweise: ➔	
02	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Stand: 01.05.2016 **MERKBLATT 3250** **über die Berücksichtigung von RMR-Mineralöl-Fertigproduktenfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs-/Bebauungs-/Lärmaktionsplänen** Vorbemerkung RMR baut und betreibt Rohrfernleitungen zum Transport von Mineralölprodukten (Produktenfernleitungen). Die Produktenfernleitungen dienen der Versorgung. Das öffentliche Interesse des Unternehmens ist durch Verleihung des Enteignungsrechtes bestätigt. Außerdem liegen zusätzlich im Schutzstreifen Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel) plus Ortungskabel. RMR ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange bei der Erstellung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen zu beteiligen sowie auch bei der Erstellung von Lärmaktionsplänen nach dem BImSchG. 1. Allgemeines Die Produktenfernleitungen sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Lärmaktionsplänen und den sich ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen. Die Leitungen sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Das begleitende Fernwirkkabel kann eine geringere Überdeckung haben. (Die Höhe der Überdeckung kann sich inzwischen verändert haben. Sie wird nicht garantiert). Zur Leitung gehören folgende oberirdische Anlagen: Pumpstationen, Abzweigstationen, Schieberstationen, Dichtemess- und Molchmeldeschächte, Rohrmarkierungspfähle und Kathodenschutzpfähle. In Bergsenkungsgebieten sind Dehnungsmessschächte und Messsteine (0,60 m unter Niveau) vorhanden. Die Produktenleitungen liegen in der Mitte eines 10 m breiten Schutzstreifens. Das unseren Leitungen beigelegte Fernwirkkabel liegt im Allgemeinen im Rohrgrabenbereich. Neben Spulen und Muffen muss mit Kabelschleifen teilweise auch außerhalb des Schutzstreifens gerechnet werden. Im Bereich unserer Schieberstationen sind kathodische Schutzanlagen (Anodenkabel zum Anodenfeld) außerhalb unseres 10 m breiten Schutzstreifens, aber mit einem eigenen Schutzstreifen vorhanden. Dieser Schutzstreifen ist 2 m breit und gleichfalls im Grundbuch dinglich gesichert. Auch hier gelten die absoluten Bau- und Einwirkungsverbote. 76007.doc Seite 1 / 3 Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft m. b. H. Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln (Godorf) Postfach 50 17 61 50977 Köln Telefon 02236 / 89 13-0 Telefax 02236 / 89 13-164 e-mail info@rmr-gmbh.de Sitz: Köln, HRB 2918 Amtsgericht Köln Ust-IdNr. DE 811 300 314 Geschäftsführer: Dr. Jürgen Scholz Andreas Haskamp Commerzbank Köln BLZ 370 800 40 Konto 8 830 538 IBAN DE91 3708 0040 0883 0538 00 BIC COBADEFF370		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3107-2017-08-09 **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH** Dokument 288581/2017	**Hinweise:** ➔	

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

2. Rechtsverhältnisse

Das Leitungsrecht bzw. der Schutzstreifen sind im Grundbuch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff BGB) eingetragen, wo nicht durch schuldrechtliche Verträge gesichert. Die Dienstbarkeit lautet:

"Das Eigentum an dem Grundstück wird dahin beschränkt, dass die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH berechtigt ist, in einem Grundstücksstreifen von 10 m Breite eine oder mehrere Rohrfernleitungen einschließlich oberirdischer Vorrichtungen zu verlegen, zu betreiben und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage jederzeit zu betreten und zu benutzen.

Während des Bestehens der Anlage dürfen auf dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden".

3. Darstellung im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan/Lärmaktionsplan

Es wird um Beachtung folgender Punkte gebeten:

1. Der Verlauf der Leitung und des Schutzstreifens sind in den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan und den Lärmaktionsplan zu übernehmen und mit der entsprechenden Signatur (FÖ/RMR) auszuweisen. Leitungspläne werden von RMR auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die RMR-Leitung ist auf Landeskoordinaten aufgemessen und in den amtlichen Katasterkarten ausgewiesen.
2. In der Legende des Planes oder an anderer geeigneter Stelle ist auf den Schutzstreifen mit Breitenangabe (10 m) hinzuweisen.

4. Beschränkung im Schutzstreifen

Lt. der unter 2. aufgeführten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gelten im Schutzstreifen folgende Beschränkungen und Verbote:

1. Bau- und Schachtarbeiten aller Art (z. B. Errichtung von Gebäuden, Mauern, usw.),
2. Niveauveränderungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen,
3. Abbau von Bodenvorkommen (z. B. Kies, Sand, Ton, Torf usw.),
4. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern,
5. Aufstellung von gegründeten Masten, Pfählen, Pfosten, Pfeilern u. ä.,
6. Untergrundlockerung, Weinbergsrodungen/-rigolungen, Maulwurfsdränungen, u.ä. über eine im Einzelfall zu bestimmende Tiefe hinaus,
7. Einleitung aggressiver Abwässer,

76007.doc Seite 2 / 3

Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln (Godorf)
Postfach 50 17 61
50977 Köln

Telefon 02236 / 89 13-0
Telefax 02236 / 89 13-164
e-mail info@rmr-gmbh.de

Sitz: Köln, HRB 2918
Amtsgericht Köln
Ust-IdNr. DE 811 300 314

Geschäftsführer:
Dr. Jürgen Scholz
Andreas Haskamp

Commerzbank Köln
BLZ 370 800 40
Konto 8 830 538
IBAN DE81 3708 0040 0883 0538 00
BIC COBADEFF370

	V-3107-2017-08-09 **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH** Dokument 288581/2017	**Hinweise:** ➔	

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

8. Befahren mit Fahrzeugen, die schwerer sind als übliche landwirtschaftliche Fahrzeuge,
9. Rammarbeiten, Bohrungen und Sprengungen (letztere bedürfen auch außerhalb des Schutzstreifens einer Abstimmung mit uns),
10. sowie alle sonstigen Maßnahmen, durch die die Sicherheit unserer Anlagen gefährdet und der Zugang nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

Wenn Kreuzungen unseres Schutzstreifens durch Straßen, Wege, Bäche oder Gräben, Dränagen, Leitungen oder Kabel geplant oder vorhandene verändert werden sollen, so sind uns rechtzeitig genaue Pläne mit ausführlicher Baubeschreibung einzureichen. Parallelverlegungen im Schutzstreifen sind nicht gestattet. Wir sind bereit, unsere Zustimmung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass unsere Anlagen nicht beeinträchtigt, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten und mit uns Vereinbarungen zur Regelung der Einzelheiten abgeschlossen werden. Wir sichern eine aufgeschlossene Prüfung zu.

Behördliche Auflagen verpflichten uns, dem Einwirkungsverbot in unserem Schutzstreifen die notwendige Geltung zu verschaffen, um Gefahren vorzubeugen.

Der Leitungsverlauf, die Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Leitungsplänen.

Die Hergabe dieses Merkblattes entbindet nicht von der weiteren Beteiligung der RMR am Verfahren und gilt nicht als Stellungnahme.

RMR-Anschrift:

RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORTGESELLSCHAFT mbH
Postfach 50 17 61 - 50977 Köln
Godorfer Hauptstraße 186 - 50997 Köln (Godorf)
wegerecht@rmr-gmbh.de - 02236 / 89 13 - 444

Ihre Ansprechpartner:

Tel.: 02236 / 89 13 - 148 Herr Schommers
Tel.: 02236 / 89 13 - 138 Frau Sobotta
Tel.: 02236 / 89 13 - 151 Herr Reifferscheid
Tel.: 02236 / 89 13 - 136 Herr Göttinger
Fax: 02236 / 89 13 - 3269

Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte nur noch die BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !

76007.doc Seite 3 / 3

Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln (Godorf)
Postfach 50 17 61
50977 Köln

Telefon 02236 / 89 13-0
Telefax 02236 / 89 13-164
e-mail info@rmr-gmbh.de

Sitz: Köln, HRB 2918
Amtsgericht Köln
Ust-IdNr. DE 811 300 314

Geschäftsführer:
Dr. Jürgen Scholz
Andreas Haskamp

Commerzbank Köln
BLZ 370 800 40
Konto 8 830 539
IBAN DE81 3708 0040 0883 0538 00
BIC COBADEFF370

	V-3107-2017-08-09 **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH** Dokument 288581/2017	**Hinweise:** ➔	
03	[redacted]		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3111-2017-10-09 **Bayer Real Estate GmbH** Dokument 362851/2017	**Hinweise:** ➔	
01	**Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche Beteiligung gern. §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG — Förmliche dritte Beteiligung -** **(Ihr Aktenzeichen: 32.01.01.01.-08 Beteilig.-124)** Az.: 5357, Ansprechpartner Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 21.07.2016 betreffend die förmliche dritte Beteiligung im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens für den Regio¬nalplan Düsseldorf (RPD) nehmen wir im eigenen Namen und im Namen und im Auftrag der Gesellschaften Zweite Bayer Real Estate W GmbH & Co. KG, Dritte Bayer Real Estate W GmbH & Co. KG, Vierte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG und Fünfte Bayer Real Estate W GmbH & Co. KG form- und fristgerecht wie folgt Stellung: Vorgenannte Gesellschaften sind u.a. Grundstückseigentümer der im Gel-tungsbereich des Entwurfs zum Regionalplan (RPD) gelegenen Produkti-ons- und Forschungsstandorte in Dormagen, Monheim und Wuppertal so-wie von Flächen und Einrichtungen im Umfeld der vorgenannten Standorte. Für den Standort Wuppertal nehmen wir zugleich im Auftrag der Bayer AG, Division Pharmaceuticals und für den Standort Monheim im Auftrag der Bayer AG, Division CropScience Stellung, welche diese Standorte betreiben.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	I. **Allgemeines** Grundsätzlich verweisen wir auf unsere bereits in den vorangegangenen Beteiligungen zu den Entwürfen des RPD (Schreiben vom 30.03.2015 und 14.10.2016) sowie im Rahmen des Erörterungstermins eingebrachten Stel-lungnahmen und halten die darin aufgezeigten Hinweise — soweit diese nicht durch bis zu dieser dritten Beteiligung erfolgte Änderungen obsolet geworden sind - aufrecht.		Sonstiges-Allgemein
03	II. **Textlicher Teil des RPD** a. In unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung hatten wir kritisch darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit schutzwürdiger Nutzungen (Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und die nach § 8 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (außer Vergnü-gungsstätten)) gem. Kap. 3.3.1, Z1 in GIB verankert wird. Die nunmehr erfolgte Klarstellung, dass sich der Umgebungsschutz des G1 explizit auch auf die gern. Z1 in GIB zulässigen schutzwürdigen Nutzungen Anwendung finden soll begrüßen wir ausdrücklich **(Ä3BT-Kap. 3.3.1 Erl. 5)**.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
04	Da diese nunmehr in GIB zulässigen schutzwürdigen Nutzungen den Bestand, die Entwicklung und		Kap.3.3.1-G1

	V-3111-2017-10-09 **Bayer Real Estate GmbH** Dokument 362851/2017	**Hinweise:** ➔	
	Erweiterung von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung in den GIB selbst, insbesondere aber auch - sofern relevante Abstände bestehen - in angrenzenden GIB sowie auch in nicht direkt angrenzenden GIB beeinträchtigen können ist in G1 eine weitere Klarstellung erforderlich. Die Umsetzung des Umgebungsschutzes kann also nicht nur im Falle „aneinandergrenzender GIB und ASB oder ASB-GE" relevant sein, sondern auch im Falle (mehrerer) aneinandergrenzender GIB bzw. auch nicht aneinandergrenzender GIB, sofern relevante Abstände bestehen (vergl. Stellungnahme vom 14.10.2016). G1 wäre im Ergebnis auf aneinandergrenzende bzw. auch nicht aneinandergrenzende Darstellungen zu Siedlungsräumen insgesamt abzustellen.		
05	b. Die erfolgte Klarstellung zur Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben in Regionalen Grünzügen halten wir für sachgerecht **(Ä3BT-Kap. 4.1.2 Z1).**		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
06	c. Die Kernbereiche des Biotopverbundes sind in den BSN nicht zwingend als Naturschutzgebiet festzusetzen **(Ä3BT-Kap. 4.2.1 G2)**. Des Weiteren greift der neu eingeführte Grundsatz G4 die Hinweise der vorangegangenen Stellungnahmen auf, den Umgebungsschutz von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung auch im Rahmen von natur-schutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen **(Ä3BT-Kap. 4.2.1 G4 (neu / erl. 9)**. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten oder auch Flächen des Biotopverbundes - soweit es sich dabei vorrangig um naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen oder die räumliche Ausweitung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete handelt - sollte insoweit klarstellend als mögliches Heranrücken vergleichbar zu Kap. 3.3.1, G1 beschrieben werden.		Kap. 4.2.1-G4-neu
07	III. **Plandarstellung des RPD** Abweichend zu den Plandarstellungen der vorangegangenen Beteiligungen ist die graphische Auflösung des RPD nunmehr herabgesetzt. Dadurch soll augenscheinlich dem Planmaßstab (1:50.000) und der regionalplanerischen Unschärfe („Parzellenunschärfe") des RPD Rechnung getragen werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass insbesondere im Falle sich überlagernder Plandarstellungen die Lesbarkeit voll erhalten bleibt.		Kap. 8.1-Allgemein
08	Standort Wuppertal Die Ausweisung eines ASB-GE im Bereich östlich des Produktions- und Forschungsstandorts Wuppertal-Elberfeld greift unsere Hinweise der vo-rangegangenen Beteiligungen auf und trägt der Vermeidung eines Heran-rückens schutzwürdiger Nutzungen regionalplanerisch Rechnung **(Ä3BT-Wuppertal Nr. 8)**. Allerdings ist in dem bereit gestellten Planwerk dieser Beteiligung die Abgrenzung des ASB-GE nicht mehr eindeutig lesbar. Wir gehen insoweit — unter Beachtung der regionalplanerischen Unschärfe - von der uns hierzu auf Nachfrage seitens der Bezirksregierung bereit gestellten groben Abgrenzung dieses ASB-GE durch Kabelstraße, Simonst-raße, Pestalozzistraße und Friedrich-Ebert-Straße aus.		Wuppertal-PZ1c Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	V-3111-2017-10-09 **Bayer Real Estate GmbH** Dokument 362851/2017	**Hinweise:** ➔	
09	Im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für die Pla-nungsregion Düsseldorf bitten wir, uns rechtzeitig zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3103-2017-10-25 **GASCADE Gastransport GmbH** Dokument 385636/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, bitte beachten Sie den Anhang dieser Email. Vom zusätzlichen Postversand dieser Mitteilung sehen wir ab. Die GASCADE Gastransport GmbH ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des Bundesweiten Informationssystems für Leitungsrecherchen BIL. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften über das BIL-Online-Portal zu stellen, unter: www.bil-leitungsauskunft.de Mit freundlichen Grüßen Heiko Mehrling Abt. GNL - Leitungsrechte und –dokumentation		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Sehr geehrter Herr [redacted] wir danken für die Einladung zu dem Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben. Unsere Stellungnahmen mit Schreiben vom 20.01.2015, 11.08.2016 und 03.04.2017 halten wir weiter aufrecht. An dem Erörterungstermin am 08.11.2017 werden wir nicht teilnehmen. Wir bitten um Übersendung einer Niederschrift. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet		Sonstiges-Allgemein Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	V-3103-2017-10-25 **GASCADE Gastransport GmbH** Dokument 385636/2017	**Hinweise:** ➔	
	befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.		